

Satzung

Des Kreisschützenbundes Brilon e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Die Schützenbruderschaften, Schützenvereine, Schützengesellschaften und Heimatschutzvereine des Altkreises Brilon im Hochsauerlandkreis schlossen sich in Erkenntnis ihrer gemeinsamen Ideale und Ziele zum

Kreisschützenbund Brilon e.V.

zusammen.

Der Kreisschützenbund Brilon hat seinen Sitz in Brilon und ist in das Vereinsregister am 09.07.1985 mit der Nr. VR 213 eingetragen worden.

§ 2 (Zwecke und Ziele des Kreisschützenbundes)

1. Zweck des Kreisschützenbundes ist es, alle den angeschlossenen Bruderschaften, Vereinen und Gesellschaften dienenden und dieselben fördernden Vorhaben entweder selbst durchzuführen und/ oder bei der Durchführung unterstützend tätig zu werden.
2. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Gemeinschaft innerhalb der einzelnen Schützenorganisationen des Altkreises Brilon zu pflegen und zu fördern;
 - b) Gemeinschaftsgeist, Eintracht und Bürgersinn zu fördern und alle entgegenstehenden Bestrebungen geschlossen abzuwehren;
 - c) die christliche Lebensauffassung als Basis des Vereinslebens zu verankern und zu fördern;
 - d) die traditionelle Bindung zur Kirche zu pflegen und auszubauen;
 - e) Liebe und Treue zur sauerländischen Heimat und zum deutschen Vaterlande zu wecken, zu pflegen und zu stärken;
 - f) die demokratische Staatsautorität durch Verfassungstreue zu schützen;
 - g) die angeschlossenen Vereine in wirtschaftlicher Beziehung zu beraten und zu unterstützen;
 - h) auf's Engste mit den Mitgliedern des Sauerländer Schützenbundes e.V. und anderen Schützenorganisationen zusammenzuarbeiten, um so gemeinsam die gesteckten Ziele zu erreichen.
3. Der Kreisschützenbund ist im übrigen berechtigt und verpflichtet, alles zu tun, was der Erreichung des vorgenannten Zweckes dient.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

1. Der Kreisschützenbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Kreisschützenbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder direkt noch indirekt den Mitgliedern des Kreisschützenbundes zufließen.
3. Die Tätigkeiten aller Mitglieder des Kreisschützenbundes sind ehrenamtlich. Sie erhalten keinerlei Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Vereinstätigkeit.
4. In Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand im Einzelfall Vergütungen festsetzen.

§ 4

(Mitgliedschaften)

1. Der Kreisschützenbund Brilon e.V. ist Mitglied des Sauerländer Schützenbundes e.V..
2. Mitglied des Kreisschützenbundes kann jede Schützenorganisation des Altkreises Brilon sowie der angrenzenden Gebiete werden, die auf dem Boden dieser Satzung steht und diese anerkennt. Die Beitrittsabsicht ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Kreisversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisschützenbund sowie durch Auflösung einer angeschlossenen Schützenorganisation.
 - a) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Verletzt eine Schützenorganisation schuldhaft in grober Weise den Ruf und/oder die Interessen des Kreisschützenbundes, kann sie durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - aa) Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - bb) Der Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes ist auf Antrag des Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 - c) Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon besteht in beiden Fällen nicht.

§ 5
(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die angeschlossenen Schützenorganisationen haben in den Kreisversammlungen:
 - a) Bei bis zu 100 zahlenden Mitgliedern 1 Stimme,
 - b) bei bis zu 300 zahlenden Mitgliedern 2 Stimmen,
 - c) bei bis zu 600 zahlenden Mitgliedern 3 Stimmen,
 - d) bei bis zu 1000 zahlenden Mitgliedern 4 Stimmen,
 - e) bei über 1000 zahlenden Mitgliedern 5 Stimmen.

Diese Stimmrechte können durch einen oder mehrere Delegierte der jeweiligen Schützenorganisation ausgeübt werden.

2. Die Schützenorganisationen haben die von der Kreisversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu bezahlen. Diese sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres zu entrichten.

Aus diesem Betrag ist der Beitrag an den Sauerländer Schützenbund e.V. für die angeschlossenen Mitgliedsvereine abzuführen.

§ 6
(Organe des Kreisschützenbundes)

Die Organe des Kreisschützenbundes sind:

1. die Kreisversammlung,
2. der Kreisvorstand.

§ 7
(Kreisversammlung)

1. Die Kreisversammlung, ist die Vertretung aller angeschlossenen Schützenorganisationen, zu der diese ihre Delegierten entsenden. Diese üben das Stimmrecht nach Maßgabe des § 5 1. aus.
 - a) Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Zu dieser Versammlung sind die Schützenorganisationen mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Versammlung soll rechtzeitig vor der Bundesversammlung stattfinden. Anträge zur Kreisversammlung sind 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
 - b) Der Vorstand ist verpflichtet, bei wichtigen Anlässen zusätzlich eine Kreisversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn eine solche außerordentliche Kreisversammlung von mindestens 25% der angeschlossenen Schützenorganisationen beantragt wird, die in der Kreisversammlung Stimmrecht haben. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gestellt werden. Für die Form der Einberufung gilt vorstehend §7 a).
2. Ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl anwesenden Mitgliedsvereine beschlussfähig.

3. Die Leitung der Kreisversammlung obliegt dem Kreisvorsitzenden, der diese Aufgabe jedoch auch an den geschäftsführenden Vorstand delegieren kann.
4. Über die Sitzungen der Kreisversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitgliedsverein spätestens drei Monate nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens sechs Wochen nach Zugang schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen. Das Protokoll ist angenommen falls innerhalb dieser Frist keine Einwendungen eingehen.
5. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
6. Stimmrecht haben die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 sowie die Mitgliedsvereine gemäß dem in § 5 Absatz 1 festgelegten Schlüssel.
7. Die Kreisversammlung beschließt u.a. über
 - a) die Aufnahme und/ oder Ausschluss einer angeschlossenen Schützenorganisation gemäss §4 Absatz 3,
 - b) die Wahl und / oder Abwahl eines Vorstandsmitgliedes,
 - c) den Jahresbericht,
 - d) den Kassenbericht,
 - e) die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - f) den Jahresbeitrag sowie eventuelle Umlagen,
 - g) den Austritt aus dem Sauerländer Schützenbund und dem Beitritt zu einem anderen Heimat- oder Schützenbund,
 - h) die Auflösung des Kreisschützenbundes,
 - i) die Orte der Kreisveranstaltungen,
 - j) die an die Kreisversammlung gestellte Anträge,
 - k) Satzungsänderungen,
 - l) über die Bestellung der Kassenprüfer.

§ 8

(Kreisvorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Kreisvorstand), dieser wiederum aus
 - aa) dem Kreisvorsitzenden (Kreisoberst);
 - bb) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden (stellvertretender Kreisoberst);
 - cc) dem Kreisgeschäftsführer;
 - dd) dem Kreisschatzmeister;
 - b) dem erweiterten Vorstand, dieser wiederum aus
 - aa) dem katholischen Kreispräses (aus dem Bereich des Altkreises Brilon),
 - bb) einem evangelischem Kreispräses (aus dem Bereich des Altkreises Brilon),
 - cc) den 6 Beisitzern, aus den Städten des Altkreises Brilon
 - dd) dem Kreisjugendsprecher,
 - ee) dem Kreisschützenkönig,
 - ff) dem Kreisjugendschützenkönig.

- gg) Mitgliedern in der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS) –ohne Stimmrecht– soweit sie dem Gesamtvorstand nicht bereits in anderer Eigenschaft angehören.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
 3. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die Kreisversammlung mit einer Amtszeit von 4 Jahren.
 - a) Kreisoberst und Schatzmeister sowie stellvertretender Kreisoberst und Geschäftsführer sind im Abstand von zwei Jahren zu wählen. Entsprechende Zeitabstände sind bei den nächsten Wahlen sicher zu stellen.
 - b) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit in der nächstfolgenden Kreisversammlung.
 - c) Die 6 Beisitzer werden aufgrund ihrer Benennung durch die entsendenden Großgemeinden Vorstandsmitglieder. Der Kreisjugendsprecher aufgrund der Benennung durch die Kreisjugendversammlung. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
 4. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist möglich.
 5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden lediglich Auslagen erstattet.
 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis insoweit beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Kreisschützenbund in Höhe eines Betrages von mehr als EURO 5000,00 verpflichten, die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

§ 9 (Abstimmungen und Wahlen)

Wahlmodus

1. Der Vorsitzende führt die Abstimmung oder Wahl durch. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und in der Niederschrift fest zu halten.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Sitzungs-/ Versammlungsteilnehmer gestellt werden. Er ist angenommen wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmt.
3. Steht bei Wahlen mehr als ein Kandidat zur Verfügung, so ist die Wahl in jedem Fall geheim durchzuführen..
4. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn mehrere Kandidaten in einem

Wahlgang gewählt werden, so gelten diejenigen als gewählt, die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

5. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen und Wahlen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 10

(Bestimmung der Kassenprüfer)

Auf Vorschlag der angehörnden Großgemeinden werden von der Kreisversammlung turnusmäßig zwei Kassenprüfer bestimmt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben nach pflichtgemäßem Ermessen das Kassenwesen zu prüfen und über das Ergebnis in der Kreisversammlung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Ihre Bestellung erstreckt sich jeweils auf zwei Jahre. Sie erfolgt im jährlichen Wechsel, so dass alljährlich ein Kassenprüfer zu bestellen ist.

§ 11

(Auflösung des Kreisschützenbundes)

1. Die Auflösung des Kreisschützenbundes kann nur in einer außerordentlichen, eigens dazu einberufenen Kreisversammlung beschlossen werden .
2. Zu einer solchen Auflösungsversammlung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 40 % des stimm-berechtigten Mitglieder eingeladen werden.
3. Eine solche Auflösungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird in dieser Versammlung Beschlussunfähigkeit festgestellt, erfolgt die erneute Ladung mit dem Hinweis, dass diese zweite Kreisversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Personen beschlussfähig ist.
4. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Dabei soll gleichzeitig ein Liquidator bestellt werden.
5. Bei Auflösung des Kreisschützenbundes steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen zu. In diesem Fall und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12
(Satzungsbeschluss)

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Kreisversammlung vom 16. März 2002 beschlossen worden. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. März 1983 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Alme , den 16.März 2002

Hans Peter Pack
Kreisoberst

Dieter W. Braun
Kreisgeschäftsführer

Theo Schröder
stellv. Kreisoberst